

Mobilitäts-Hemmnisse

in der Projektregion

Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz

Rechtliche Prüfung und Lösungsvorschläge

1. Riesterrente und steuerfreie Zulagen

Richtung: Alle

Kurzbeschreibung:

1. Karl D. wohnt in Luxemburg, Franz D. wohnt in Thionville. Beide arbeiten in einem Unternehmen in Merzig und möchten als deutsche Staatsbürger ihre Altersvorsorge durch die Riesterrente ergänzen. Bei einem Beratungsgespräch mit einem Finanzfachmann stellt sich jedoch heraus, dass der Leistungsanspruch aus der Riesterrente nur für Beitragszahler besteht, die ihren Wohnsitz im Inland haben.
2. Die luxemburger Krankenschwester erhält steuerfreie Zulagen in Luxemburg. Bei der Ehegattenveranlagung in Deutschland gibt sie ihre luxemburger Einkünfte unter Progressionsvorbehalt an.

Juristische Beurteilung und Lösungsansatz:

1. Die Riesterrente steht auch Grenzgängern grundsätzlich zu. Allerdings setzt dies voraus, dass man in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Arbeitnehmer, die weniger als 90% ihres Familieneinkommens in Deutschland verdienen, haben daher keinen Anspruch auf staatliche Förderung, obwohl sie ihre Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland bezahlen. Beträgt das Einkommen von Karl und Franz 90% des Familieneinkommens, ist eine Riesterrente also möglich. Der EU-Kommission ist das Problem zwischenzeitlich bekannt, diese fordert von Deutschland eine Änderung der Riester – Vorschriften. Außerdem setzt die Riester – Rente voraus, dass das anzuschaffende Wohneigentum in Deutschland liegt und nicht im Ausland. Die EU – Kommission meint, dies widerspreche der Arbeitnehmerfreizügigkeit.
2. Die steuerfreien Zulagen sind auch in Deutschland zu als steuerfrei zu berücksichtigen. Sie fallen nicht unter den Progressionsvorbehalt, sind also vom luxemburger Arbeitslohn in Abzug zu bringen. Allerdings muss Deutschland die steuerfreien Zulagen nur in der Höhe berücksichtigen, wie es sie nach deutschem Recht berücksichtigen müsste: Beispiel: In Luxemburg sind steuerfreie Zuschläge für Sonntagsarbeit bis zu 70% steuerfrei, in Deutschland jedoch nur bis zu 50%. Bei der Nachtarbeit sind die Zuschläge in Luxemburg zu 20% steuerfrei, in Deutschland in Höhe von 25 – 40%, je nach Uhrzeit. Wegen der Sonntagszuschläge könnte Deutschland daher eine Kürzung vornehmen.

2. Doppelbesteuerung

Richtung: Deutschland → Luxembourg

Kurzbeschreibung:

Doppelbesteuerungsabkommen verlangt 183 Tage Arbeit in Luxembourg. Liegt die Zeit darunter, kann doppelt (in L und im Wohnland) besteuert werden. Besonders betroffen: LKW-Fahrer

Juristische Beurteilung und Lösungsansatz:

Für LKW – Fahrer gilt ab dem 01.01.2006 die Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg. Danach ist der Lohn der LKW – Fahrer anteilig in Deutschland und Luxemburg zu besteuern. Das Verfahren ist kompliziert.

Grundsätzlich gilt: Fahrten außerhalb Luxemburgs werden in Deutschland besteuert.

Durchquert der Fahrer an einem Tag mehrere Staaten, wird der Tageslohn auf die Staaten gleichmäßig verteilt.

Beispiel: Der Fahrer fährt von Luxemburg über Belgien, und die Niederlande nach Deutschland. Es ergibt sich folgende Aufteilung: 25 :25:25:25. Im Ergebnis sind 75% des Tageslohns in Deutschland zu versteuern.

Die Verständigungsvereinbarung ist zum 01.07.2005 in Kraft getreten und findet Anwendung ab dem 01.01.2006. Auf Antrag können LKW – Fahrer noch bis zum 30.06.2006 auch für rückwirkende Jahre abgeschlossene Steuerverfahren wieder aufrufen und eine Änderung beantragen.

Die Fahrer sollten allerdings darauf achten, ob die Verständigungsvereinbarung in ihrem individuellen Fall günstiger ist, als die alte Rechtslage. Dies hängt von den Fahrtrouten ab.

Grundsätzlich ist die Verständigungsvereinbarung günstiger als die alte Rechtslage. Diese war durch ein BMF – Schreiben aus dem Jahre 2002 dahingehend festgelegt worden, dass eine stundenmäßige Aufteilung der Tageslöhne erfolgen musste.

3. Steuern bei Haupt- und Nebenbeschäftigungen

Richtung: Deutschland ↔ Luxembourg

Kurzbeschreibung:

Probleme bei der Besteuerung wenn Haupt- und Nebenbeschäftigung in unterschiedlichen Ländern ausgeführt werden.

Juristische Beurteilung und Lösungsansatz:

Grenzgänger, die in Luxemburg angestellt sind und in Deutschland einer Nebenbeschäftigung nachgehen, müssen eventuell Steuererklärungen in zwei Staaten abgeben.

Beispiel 1: Ein Vollzeitjob wird in Luxemburg ausgeführt, in Deutschland wird ein Mini - Job (bis 400 Euro) ohne Lohnsteuerkarte ausgeführt.

In diesem Fall ist in Deutschland keine Steuererklärung abzugeben, da die Einkünfte aus Mini – Jobs steuerfrei sind.

Beispiel 2: Die Nebenbeschäftigung in Deutschland erfolgt steuerpflichtig (beispielsweise als Midi – Job, 400 – 800 Euro). In diesem Fall ist eine Steuererklärung in Deutschland abzugeben und das luxemburger Gehalt unter Progressionsvorbehalt zu versteuern.

Ab dem 01.07.2006 wird es in Deutschland eine erneute Änderung bei den Mini – Jobs geben: Die Belastung des Arbeitgebers, der grundsätzlich neben dem Lohn, Sozialversicherungsabgaben und eine Pauschalsteuer von 2% abführte, wird auf insgesamt 30 % erhöht. Dies führt dazu, dass sich bei bestimmten Konstellationen der Mini – Job auf Lohnsteuerkarte günstiger auswirkt. Dieser ist dann jedoch steuerpflichtig. Insbesondere Grenzgänger müssen dann noch einmal neu berechnen, welche Form von Nebenjob für sie günstiger ist. Eine allgemein gültige Regel gibt es hier nicht

4. Zinsen für Wohneigentum

Richtung: Deutschland → Luxembourg

Kurzbeschreibung:

Ein Luxemburg-Grenzgänger kann Zinsen für Kredite seines Eigenheimes nicht steuerlich wirksam geltend machen.
Belgier können dies jedoch.
Betroffen hiervon sind auch Luxemburger welche nach Deutschland ziehen um hier von den geringeren Lebenshaltungskosten zu profitieren.

Juristische Beurteilung und Lösungsansatz:

Nach aktueller deutscher Rechtslage können Zinsen für Immobilienfinanzierungen nicht steuerlich abgesetzt werden, soweit es sich um selbst bewohntes Wohneigentum handelt. Bis zum Jahre 1995 war dies möglich nach § 10e EStG.
Von 1996 bis zum Jahre 2005 wurde das Wohneigentum durch die Eigenheimzulage gefördert. Seit dem Jahr 2006 gibt es keine Förderung des Wohneigentums mehr.
Es ist beabsichtigt, ab dem Jahr 2007 Wohneigentum erneut zu fördern. Angedacht ist eine Förderung ähnlich der Riesterreute. Möglicherweise werden dann in Deutschland auch Zinsen abzugsfähig sein.
Nach einem Urteil des EuGH vom 21.02.2006 in der Rechtssache Ritter–Coulais gegen das Finanzamt Germersheim wurde entschieden:
Gebietsfremde Arbeitnehmer werden durch die deutsche Regelung ungünstiger behandelt als Arbeitnehmer, die in Deutschland im eigenen Haus wohnen. Die Eheleute Ritter – Coulais lebten in Frankreich und arbeiteten als Lehrer beide an einem deutschen Gymnasium.
Dieser Rechtsstreit stammt aus dem Jahr 1987, als in Deutschland noch Zinsen absetzbar waren. Er hat nach heutigem Recht keine Bedeutung, da eine Gleichstellung mit Ansässigen in Deutschland mangels gesetzlicher Regelung nicht in Betracht kommt.

Dieser Fall kann jedoch übertragen werden auf die Rechtslage für Luxemburg – Grenzgänger. In Luxemburg sind Zinsen für Wohneigentum als Verluste absetzbar. Dies ist jedoch Nicht-Ansässigen verwehrt. Nur Belgier können aufgrund des DBA Belgien-Luxemburg diese Verluste bereits heute geltend machen.
Insofern ist damit zu rechnen, dass Luxemburg seine Rechtslage auf Grund dieses Urteils zu Gunsten aller Grenzgänger ändert, also auch der Deutschen

5. Pensionszahlung und Renten

Richtung: Deutschland ↔ Luxembourg

Kurzbeschreibung:

Der Grenzgänger A bezieht nun als Rentner eine betriebliche Pensionszahlung seines luxemburger Arbeitgebers.

Der Grenzgänger B bezieht eine staatliche luxemburger Rente.

Die Grenzgängerin C bezieht eine luxemburger Witwenrente.

Wo ist die Steuer abzuführen?

Juristische Beurteilung und Lösungsansatz:

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Art.12 DBA Deutschland – Luxemburg ist die Rechtslage wie folgt geregelt: Die Zahlungen an A aus staatlichen Kassen sind in Luxemburg zu versteuern. Hierzu zählen alle Renten, die auf Grund einer Sozialversicherungsnummer gezahlt werden. Betriebliche Pensionszahlungen an B sind in Deutschland zu versteuern. Die Witwenrente der C ist in Luxemburg zu versteuern, da auch sie aus einer staatlichen Kasse stammt. Die Fälle von A und C sind derzeit noch streitig. Ein Musterverfahren wird derzeit vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz geführt. Die Rechtslage ergibt sich zwar aus dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Luxemburg. Die deutschen Finanzämter interpretieren das DBA jedoch zum Teil anders. Beispielsweise werden Witwenrenten von bestimmten Finanzämtern in der Region in Deutschland besteuert. Diese meinen, diese Renten zählen zu sonstigen Einkünften gemäß Art. 16 DBA. Es gilt jedoch das international anerkannte Kassenstaatsprinzip. Danach sollen Staaten ein Besteuerungsrecht an Renten haben, die aus der Staatskasse gezahlt werden bzw. aus staatlichen Institutionen ausgezahlt werden. Es überrascht, dass diese Rechtslage noch nicht geklärt ist. Hintergrund: In der Vergangenheit wurden viele Rentner nicht (mehr) besteuert, weil man davon ausgegangen war, dass die Rente ohnehin steuerfrei ist. Erst mit der Einführung des Alterseinkünfte - Gesetzes seit dem Jahr 2005 wird das Thema Rentenbesteuerung vom Finanzamt neu aufgegriffen. Viele Grenzgänger sind dem deutschen Finanzamt jedoch überhaupt nicht bekannt, weshalb eine großflächige Rentenbesteuerung noch nicht bedacht worden war.

6. Anerkennung bestimmter Rentenversicherungsleistungen bei der luxemburger Steuererklärung und Abschreibungen

Richtung: Luxembourg → Deutschland

Kurzbeschreibung:

1. Zahlungen an berufsständige Rentenversicherungen (Versorgungswerke in Deutschland) werden bei der luxemburger Steuererklärung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Dies setzt nämlich voraus, dass es sich um bestimmte, bei luxemburger Versicherungen abgeschlossene Renten handelt, z. B. die Zusatzpensionen.
2. Das Luxemburger Finanzamt akzeptiert nicht die deutschen Regeln zur Abschreibung von Wirtschaftsgütern.

Juristische Beurteilung und Lösungsansatz:

1. Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen Ansässige und Nicht - Ansässige nicht in jedem Falle gleich behandelt werden. Es müssen folglich nicht alle möglichen Vorsorgeaufwendungen eines Grenzgängers in Luxemburg berücksichtigt werden, wenn sie nach der Art und Weise der rechtlichen Ausgestaltung nicht den luxemburger Vorschriften entsprechen. Beiträge zu einem Versorgungswerk sind quasi-gesetzliche Beiträge. Denn die Regelungen entsprechen denen einer gesetzlichen Rente. Die Rechtslage in Luxemburg ist noch nicht geklärt.
2. Auf dem Gebiet der direkten Steuern besteht keine Harmonisierung. Grenzgänger haben keinen Anspruch darauf, dass Luxemburg das deutsche Steuerrecht akzeptiert. Das Einkommenssteuerrecht unterliegt immer noch dem Hoheitsrecht der jeweiligen Staaten. Insofern hat das luxembourger Finanzamt Recht.

7. Fehlende Übersetzungen

Richtung: alle

Kurzbeschreibung:

Dokumente, Gesetze und Broschüren sind nur in der Sprache des Ursprungslandes vorhanden. (z.B. betreffend Sozialer Sicherung, Schule & Ausbildung) Dies macht es für Personen aus den Nachbarländern enorm schwierig die Inhalte zu verstehen, da es ein hohes Maß an Sprachkenntnissen voraussetzt (z.B. ein Gesetzestext auf Französisch)

Juristische Beurteilung und Lösungsansatz:

Gerade Steuerliteratur ist fast ausschließlich in französischer Sprache erhältlich. Auf der Internetseite des Luxemburger Finanzministeriums sind die Ausführungen ebenfalls nur auf französisch gehalten. Andererseits sprechen die Luxemburger Finanzbeamten alle deutsch. Es gibt jedoch viele Unternehmer, die die Rechtslage im Voraus einschätzen möchten: Diese wollen sich nicht auf Gespräche mit Beamten verlassen, sondern suchen Literatur, Gesetze oder sonstige verbindliche Regeln. Diese sind in Luxemburg nicht so verbreitet, wie in Deutschland. Insofern besteht auch eine Teilrechtsunsicherheit in Luxemburg für Steuerplanungen.

8. 90% Grenze

Richtung: Luxembourg → Deutschland

Kurzbeschreibung:

Ein in Luxemburg wohnendes Ehepaar ist berufstätig. Sie arbeitet in Deutschland als Angestellte, er ist in Luxemburg selbständig. Sie wird in Deutschland als Ledige, mit Steuerklasse 1 versteuert.

Ist das in Ordnung?

Juristische Beurteilung:

Nach dem Schumacker-Urteil des EuGH aus dem Jahre 1995 gilt: Die persönlichen Verhältnisse eines Arbeitnehmers werden im Tätigkeitsgebiet nur dann berücksichtigt, wenn sie:

1. Mindestens 90% des Haushaltseinkommens betragen
2. Die persönlichen Verhältnisse nicht im Wohnsitzstaat berücksichtigt werden.

Dieses Urteil wurde von Deutschland mit der Einführung des §1a Einkommenssteuergesetz umgesetzt. In der Praxis werden hier 90% der Haushaltseinkünfte zu Grunde gelegt.

Das deutsche Finanzamt hält daher die deutschen Gesetze ein, die diesem EuGH-Urteil entsprechen.

Im umgekehrten Fall (Wohnsitz in Deutschland, Arbeitsstätte in Luxemburg) hat Luxemburg eine großzügigere Regelung getroffen:

Das Luxemburger Einkommen muss lediglich 50% des Haushaltseinkommens betragen, allerdings nur 90% der Einkünfte des in Luxemburg tätigen Ehegatten

9. Nachweis der Besteuerung ausländischer Einkünfte

Richtung: Deutschland → Luxembourg

Kurzbeschreibung:

Herr F. wohnt in Deutschland und arbeitet in Luxemburg. Das deutsche Finanzamt verlangt von ihm den Nachweis, dass sein luxemburger Gehalt auch dort versteuert wurde. Falls nicht, werde Deutschland das Gehalt besteuern.

Er legt eine Bestätigung des luxemburger Finanzamtes vor, dass dem so ist. Außerdem ergeben sich die Umstände aus seiner Lohnsteuerbescheinigung, die der Arbeitgeber am Jahresende ausstellt.

Trotzdem akzeptiert das Finanzamt diese Unterlagen nicht und verlangt die Vorlage eines luxemburger Steuerbescheides. Hierzu müsste jedoch eine Steuererklärung abgegeben werden, die den Arbeitnehmer mit Kosten belastet.

Juristische Beurteilung und Lösungsansatz:

In Deutschland wurde ab dem Jahr 2004 der § 50d Abs. 8 Einkommenssteuergesetz eingeführt. Danach besteuert Deutschland so lange die ausländischen Einkünfte von Nicht – Selbstständigen, bis ein Nachweis vorgelegt wird, der bestätigt, dass im Tätigkeitsstaat die Löhne versteuert wurden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat diesbezüglich ein Merkblatt herausgegeben. Danach soll als Nachweis der ausländische Steuerbescheid verlangt werden und zusätzlich ein Zahlungsnachweis über die Abbuchung der fälligen Steuer.

Der schlichte Nachweis durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung, die diese Informationen enthält, ist in dem Merkblatt nicht ausdrücklich erwähnt.

Das Verlangen des deutschen Finanzamtes ist daher eine unnötige Belastung des deutschen Arbeitnehmers.

Ein Handbuch mit Übersetzungen ausländischer Steuerbescheinigungen könnte den Finanzbeamten zur Hand gegeben werden, um die Angelegenheit für die Steuerpflichtigen einfach zu halten.

10. Steuerfreies Gehalt wegen Auslandstätigkeit

Richtung: Deutschland → Luxembourg

Kurzbeschreibung:

Ein deutscher Techniker wird von seinem in D ansässigen Arbeitgeber an sämtlichen Arbeitstagen in Luxemburg eingesetzt. Er versteuert das Gehalt in Deutschland und führt dementsprechend die Lohnsteuer an das deutsche Finanzamt ab.

Ist das richtig?

Juristische Beurteilung und Lösungsansatz:

Der Arbeitgeber kann den Lohn steuerfrei auszahlen. der Angestellte muss dann jedoch freiwillig in Luxemburg eine luxemburger Steuererklärung abgeben und dort Steuern zahlen.

Im konkreten Fall wird dann der in Deutschland gezahlte Sozialversicherungsbeitrag auch in Luxemburg steuermindernd anerkannt.

Die Steuer in Luxemburg beträgt oft weniger als die Hälfte der deutschen Steuer.

Das Problem besteht darin, dass diese Regel vielen deutschen Arbeitgebern nicht bekannt ist. Aus unerklärlichen Gründen erfahren auch deren Steuerberater nichts von der Auslandstätigkeit der Angestellten. Insofern können die Steuerberater auch hier nicht reagieren und den Lohn anders „schlüsseln“.

Vielen Steuerberatern sind diese Möglichkeiten erstaunlicherweise jedoch auch nicht bekannt.

Insofern kann festgehalten werden: Es bestehen bereits viele steuerrechtliche Vorschriften, die die Grenzgänger entlasten. Allerdings sind die Vorschriften nicht allen relevanten Personenkreisen bekannt.

11. Steuerklassenwahl der Grenzgängerehepaare

Richtung: Deutschland → Luxembourg

Kurzbeschreibung:

Das in Deutschland wohnende Ehepaar ist berufstätig.
Sie arbeitet in Deutschland, er in Luxembourg. Sie wählt die Steuerklasse 3.
Dies führt jedes Jahr zu Nachzahlungen und verärgert die Eheleute.

Muss das sein?

Juristische Beurteilung und Lösungsansatz:

in Deutschland können Ehepaare die Steuerklassen jedes Jahr frei wählen, und zwar:
III/IV, V/III, IV/IV

Die Wahl der Steuerklasse beeinflusst die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen auf die Lohnsteuer. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird erst die richtige Steuer berechnet. Dann kommt es Nachzahlungen oder Erstattungen.

Die Wahl der Steuerklasse III für den in Deutschland tätigen Arbeitnehmer führt jedes Jahr zu Nachzahlungen, weil hierbei die geringste Steuerlast gewählt wird. Bei der Wahl der Steuerklasse IV wird der Verheiratete ähnlich wie ein Lediger besteuert, also höher. Erfahrungsgemäß führt dies bei den meisten Ehegatten dann am Jahresende zu einer Steuererstattung.

Die Wahl der Steuerklasse ist auch eine „Geschmacksfrage“: Viele Steuerpflichtige ziehen es vor, über ein höheres Nettoeinkommen zu verfügen und dann einen Teil für die spätere Steuernachzahlung zurückzulegen bzw. verzinst zu sparen.

Andere Steuerpflichtige fürchten, dass am Jahresende ohnehin kein Geld mehr übrig ist. Diese wählen den sicheren Weg und lassen die Steuer monatlich lieber höher vom Arbeitgeber abführen.

Die Wahl der Steuerklasse kann auch im Laufe des Jahres geändert werden

12. Missverständliche Anlage „N“ des deutschen Steuerformulars und Besteuerung von Krankengeld

Richtung: Deutschland → Luxembourg

Kurzbeschreibung:

1. In dem deutschen Steuerformular Anlage „N“ müssen die Progressionseinkünfte eingetragen werden. Dort heißt es jedoch in der Zeile 18 „steuerfreier Arbeitslohn“. Herr N. trägt hier seine Bruttoeinkünfte ein. Werbungskosten können auf dem Formular nicht eingetragen werden.
2. Der Grenzgänger erkrankt und erhält von Luxembourg Krankengeld. Das Krankengeld wird vom Arbeitgeber ausgezahlt und auf der Lohnsteuerbescheinigung unter „N“ ausgewiesen. Das Finanzamt besteuert das Krankengeld als Progressionseinkünfte.

Juristische Beurteilung und Lösungsansatz:

1. Das Formular Anlage „N“ ist diesbezüglich missverständlich gestaltet. Unter steuerfreiem Arbeitslohn versteht man tatsächlich die Bruttoeinkünfte. Dies ist jedoch steuertechnisch ein Fehler. In den Progressionsvorbehalt fallen nur die Einkünfte. Einkünfte werden jedoch definiert als Bruttoeinkünfte abzüglich Werbungskosten. Insofern tragen viele Grenzgänger, die die Steuererklärung selbst fertigen, hier einen viel zu hohen Betrag ein. Mehr nicht. Das Steuerprogramm der Finanzverwaltung berücksichtigt dann jedoch automatisch einen pauschalen Werbungskostenabzug von 920 Euro. Die wahren Werbungskosten müssen grundsätzlich auf einem Beiblatt ausgerechnet werden. Denn die ausländischen Werbungskosten können auch nicht auf der Seite 2 der Anlage „N“ eingetragen werden, da hier nur deutsche Werbungskosten berücksichtigt werden. In vielen Fällen sehen die Finanzbeamten jedoch darüber hinweg. Unbekannt ist bei vielen Finanzbeamten auch, dass bei den ausländischen Einkünften auch eine Werbungskostenpauschale zu berücksichtigen ist, wenn die Werbungskosten niedriger ausfallen, als die Pauschale. Betragen also die ausländischen Werbungskosten weniger als 920 Euro, ist zumindest diese Pauschale anzusetzen. Dies wird von vielen Finanzbeamten jedoch nicht berücksichtigt, solange der Steuerpflichtige sie darauf nicht hinweist.
2. Dies ist falsch. Ausländisches Krankengeld ist nicht dem inländischen Krankengeld gleichzusetzen. Das luxemburger Krankengeld ist in Luxemburg bereits steuerfrei. Steuerfreie ausländische Einkünfte fallen nicht immer unter den Progressionsvorbehalt. Viele Finanzämter besteuern trotzdem. Das luxemburger Krankengeld ist daher nicht in der Anlage „N“ als Einkünfte zu berücksichtigen. Dies führt zu einer steuerlichen Entlastung in Deutschland. Diese Vorschriften sind jedoch kaum bekannt und führen ständig zum Streit.

13. Steuerberater kennen sich kaum aus mit Grenzgängerbesteuerung

Richtung: alle

Kurzbeschreibung:

Die Grenzgänger suchen oft verzweifelt nach einem Steuerberater, der ihnen bei der Grenzgänger – Besteuerung behilflich ist. Viele Steuerberater winken jedoch bei diesem Thema ab.

Juristische Beurteilung und Lösungsansatz:

Nach einer Erhebung des Steuerberaterverbandes aus dem Jahre 2004 erzielen Steuerberater zu beinahe 80% ihrer Tätigkeit Honorare aus Buchhaltungs- und Bilanzierungsarbeiten. Auf die Fertigung von Steuererklärungen entfallen durchschnittlich nur 20% der Tätigkeit und Einkünfte. Andererseits bilden sich durchschnittlich nur 30% der Steuerberater laufend fort. Dies ergab eine Umfrage unter Steuerberatern aus dem Jahr 2005.

Es leuchtet ein, dass dann die Fortbildung grundsätzlich auf Gebieten erfolgt, mit denen man die höchsten Umsätze macht, also Buchhaltung und Bilanzierung.

Aus diesem Grunde hat die normale Einkommensteuererklärung für Steuerberater keine große Relevanz.

Nur wenige Steuerberater, aber auch Lohnsteuerhilfevereine haben sich auf die Grenzgänger – Besteuerung spezialisiert.

14. Arbeitgeberwechsel im Laufe des Jahres

Richtung: Deutschland ↔ Deutschland

Kurzbeschreibung:

Herr A. wechselt im Juli seinen Arbeitsplatz von Deutschland nach Luxemburg. Er möchte eine luxemburger Steuererklärung abgeben. Diese wird jedoch vom Luxemburger Finanzamt verweigert.

Herr A. kann daher die in Luxemburg gezahlte Steuer nicht zurück verlangen.

Juristische Beurteilung:

Eine Einkommensteuererklärung kann in Luxemburg nur dann abgegeben werden, wenn mindestens 90% der Einkünfte in Luxemburg erzielt werden.

Das luxemburger Finanzamt kann daher die Steuererklärung zurückweisen.

Allenfalls ein Lohnsteuerjahresausgleich ist möglich. Hier ist die Steuererstattung geringer.

Dies ist rechtmäßig und entspricht auch der Rechtssprechung des EuGH. Denn nach dem Schumacker-Urteil müssen die persönlichen Verhältnisse im Tätigkeitsstaat nur dann berücksichtigt werden, wenn mindestens 90% der Jahreseinkünfte dort erzielt werden. Dies ist bei einem Arbeitsplatzwechsel im Laufe des Jahres nur möglich, wenn der Wechsel möglichst am Anfang des Jahres erfolgt.

In der Praxis hängt es jedoch oftmals von der Laune des Finanzbeamten ab, ob er dennoch die Steuererklärung annimmt oder nicht. In Luxemburg gilt die Regel zu gelten: Lieber eine Steuererklärung abgeben, mal sehen was passiert.

Formblatt zur Feststellung eines Mobilitätshemmnisses

bitte ausgefüllt zurück an die MKW GmbH
MKW GmbH, Philipp Geppert, Ring am Gottwill 18, 66117 Saarbrücken
Fax: +49 681 954 47 20, philipp.geppert@mkw-gmbh.de

I. Fallbeschreibung

Name des/ der Betroffenen :

Adresse:

Telefon:

Staatsangehörigkeit des/ der Betroffenen:

Und/ oder Name, Adresse, Telefon des zuständigen EURES Beraters / Partners bzw. des (der MitarbeiterIn der Partnerorganisation:

Ort, Datum :

Evtl. Pendelrichtung von (Land):

Nach (Land):

1. Das Mobilitätshemmnis betrifft folgenden Bereich (bitte ankreuzen) :

soziale Leistungen

Aus- und Weiterbildung

Steuerrecht

Bürokratische Hürden

Sonstiger Bereich, und zwar:

2. Das Mobilitätshemmnis betrifft folgende Personengruppe:

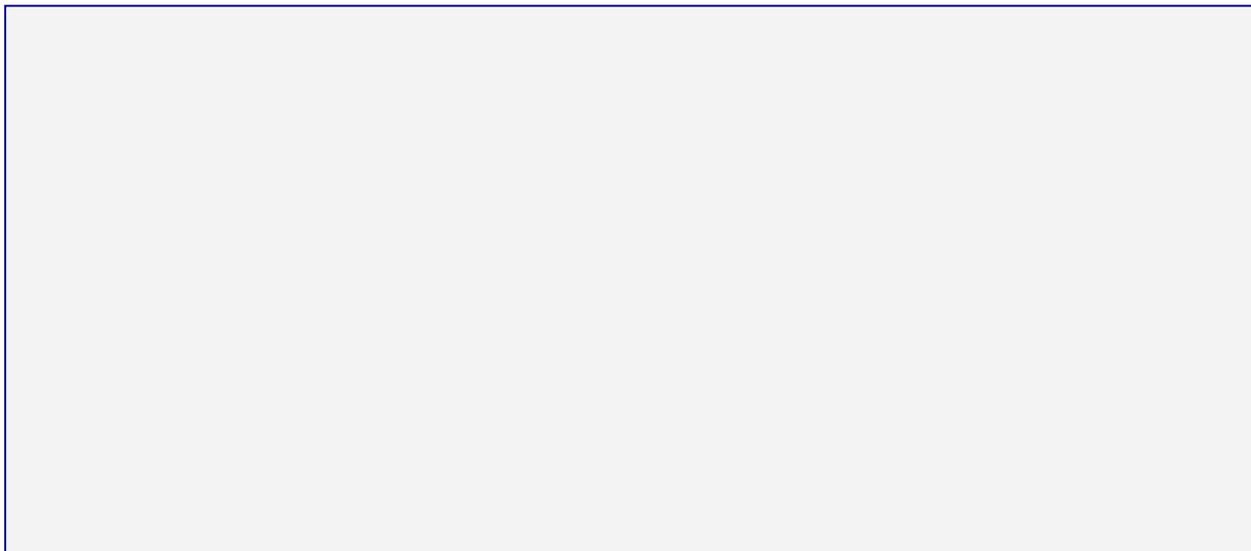
Arbeitnehmer

Arbeitgeber

Auszubildende / Studenten

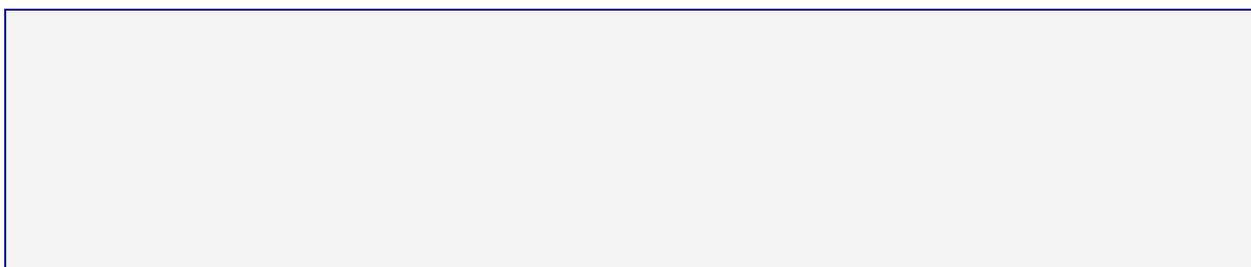
3. Beschreibung des Falles:

4. Grundlagen / Weiterführende Informationen*:

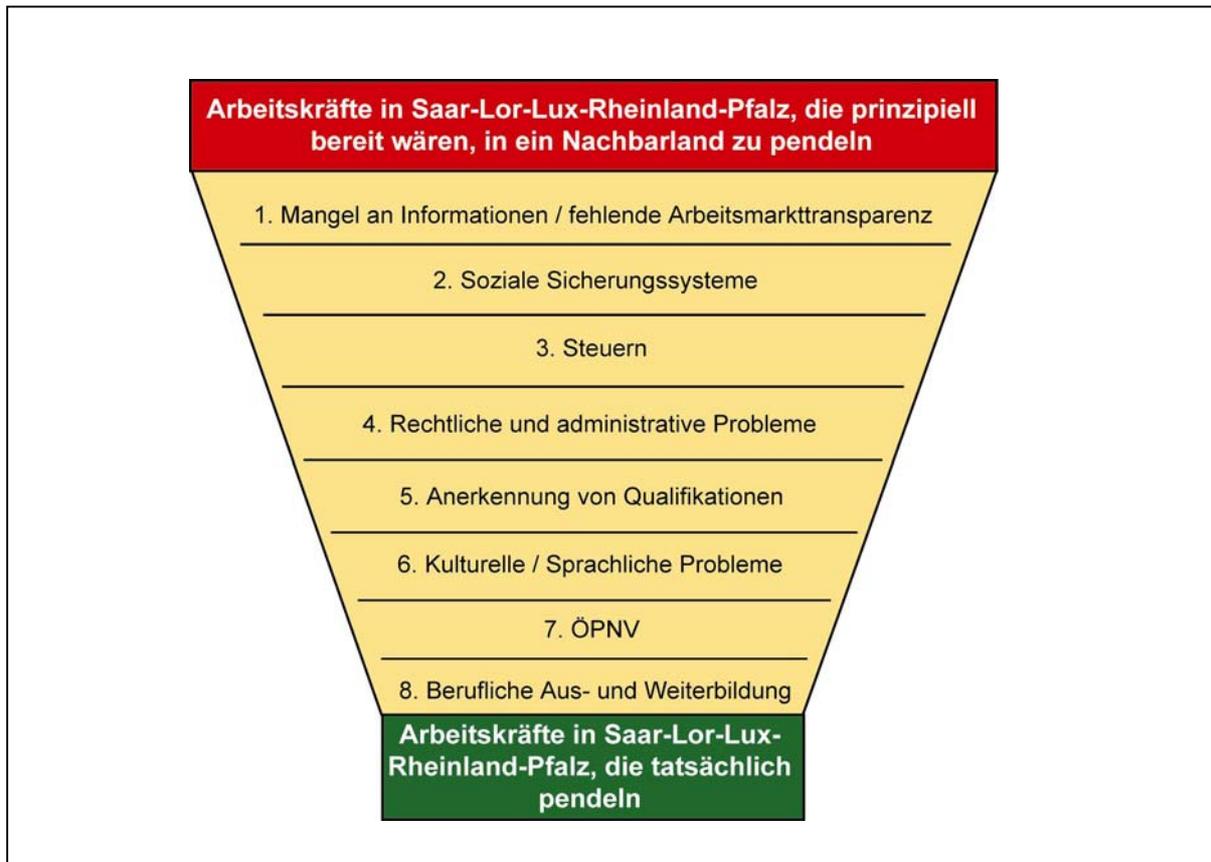


*Bitte geben sie hier nationale Gesetzestexte, Quellen, weiterführende Adressen oder andere Texte an, die dem besseren Verständnis des Falls dienen. Vor allem nationale Vorschriften, welche die Mobilität der Betroffenen einschränken, sind von großer Bedeutung für die juristische Fallbearbeitung! Gerne können sie uns auch in einem weiteren Dokument nationale Gesetzestexte etc. zukommen lassen!

5. Best practice in anderen EU-Ländern (falls bekannt)



Der Mobilitätsfilter



Alle hier vorliegenden Mobilitätshemmnisse können anhand ihrer Mobilitätsfilter-Nummer dem Mobilitätsfilter zugeordnet werden.



MKW GmbH
Ring am Gottwill 18
66117 Saarbrücken

Tel.: +49 (0)681 / 954 47 10
Fax: +49 (0)681 / 954 47 20
E-Mail: joachim.geppert@mkw-gmbh.de

www.wec-europa.org